

FSRU Wilhelmshaven 02

Antrag zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.03.2024 mit dem Az.: D6.62011-824-001-4145/2023

Antrag auf Betrieb der bereits vorhandenen Elektrochlorierung,

Antragsvorblatt

**wasserrechtlicher Antrag zum
Betrieb Elektrochlorierung**

Auftraggeber



28.05.2026

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH

info-gicon-consult@gicon.de
www.gicon.de

GICON[®]
ENGINEERING THE FUTURE

Antragstellerin

Deutsche Energy Terminal GmbH (DET)
Luise Rainer Str. 5
40235 Düsseldorf

Ansprechpartner: Prof. Dr. J. Großmann im Auftrag der DET

Auftragnehmer

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Ansprechpartner: Prof. Dr. J. Großmann

Titel

**FSRU Wilhelmshaven 02
Wasserrechtlichen Antrag auf Inbetriebnahme Elektrochlorierung,
wasserrechtlicher Antrag gem. § 8 WHG auf Basis der bestehenden
Erlaubnis vom 06.03.2024 mit dem Az.: D6.62011-824-001-4145/2023
Antragsvorblatt**

Fertigstellungsdatum: 28.05.2026

Version	Datum	Dokumentbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
1	17.02.2026	Prüffassung, Redaktionsschluss	dpo	fwo	grm
2	19.02.2026	Einarbeitung der Prüfhinweise, Überarbeitungsfassung	dpo	fwo	grm
3	30.04.2026	Einarbeitung der Prüfhinweise des NLWKN, Überarbeitungsfas- sung	dpo	fwo	grm
4	28.05.2026	Überarbeitung nach Vollständig- keitsprüfung, Endfassung	maw	fwo	grm

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Genauere Bezeichnung des beantragten Vorhabens.....	3
2 Antragstellerin und Vorhabenträgerin	4
3 Antragsgegenstand einschließlich Rechtsgrundlagen.....	4

1 Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens

FSRU Wilhelmshaven 02

Wasserrechtlicher Antrag auf Inbetriebnahme des Elektrochlorierungssystems auf der FSRU Excelsior bis zum Juni 2026, wasserrechtlicher Antrag gem. § 8 WHG auf Basis der bestehenden Erlaubnis vom 06.03.2024 mit dem Az.: D6.62011-824-001-4145/2023

und

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 Satz 1 Nrn. 2 wird hiermit der vorzeitige Beginn der Maßnahme zum 31.05.2026 beantragt. Der vorzeitige Beginn wird entsprechend § 17 Abs. 1 WHG wie folgt begründet:

- Das bisher betriebene und wasserrechtlich erlaubte System zur Bekämpfung von Biofouling Ultraschall-Antifoulingsystem von HASYTEC Electronics AG erfüllt die Anforderungen an einen sicheren Betrieb der FSRU Excelsior nicht. Auch Verbesserungsversuche des Systems durch die Firma HASYTEC Electronics AG führten zu keiner Besserung der Bestandssituation. Der Hauptkondensator sowie Saugleitungen des Schiffes weisen auf Grund des hohen Bewuchsdruks in der Jade weitgehende Blockaden durch Biofouling auf, die auch durch Reinigungsprozesse (Durchspülen, mechanische Reinigung) nicht vollständig entfernt werden konnten.
- Weiterhin ist festzustellen, dass die Änderung der Nebenbestimmung 1.4.6.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Az.: D6.62011-824-001-4145/2023 erforderlich ist, da das Betreiben eines biozidfreien Antifoulingsystems den bestimmungsgemäßen Betrieb der FSRU Excelsior nicht gewährleisten kann. Dies begründet sich insbesondere in der Tatsache, dass der nicht entfernbare und schnell wieder aufwachsende Bewuchs im Seewasserssystem der FSRU neben einer stark herabgesetzten Kühl-/Heizleistung auch die Sicherheitssysteme (Feuerlöschanlagen, Ballastwassersystem usw.) erheblich beeinträchtigt, womit ein durchgehend sicherer Betrieb der FSRU Excelsior nur noch eingeschränkt zu gewährleisten ist. So zeigte sich z.B. schon nach kurzer Betriebsdauer eine starke Blockade des Hauptkondensators mit einer Vielzahl von Makrozoobenthosarten, die zu einer starken Leistungsreduzierung der FSRU Excelsior im 4.Quartal des Jahres 2025 führte. Mit einem im Dezember angesetzten zusätzlichen mechanischen Reinigungsvorgang konnten die betroffenen Schiffsbereiche (Hauptkondensator, Zuleitungen) nicht vollständig vom Besatz befreit werden. Damit ist eine sehr eingeschränkte Wirksamkeit des biozidfreien Antifoulingsystems festzustellen.
- Abschließend ist anzumerken, dass der laufende Betrieb der FSRU Excelsior nur mit dem zusätzlichen Betrieb des Elektrochlorierungssystems mit einem angemessenen Aufwand und Kosten auf Dauer zu gewährleisten ist.

- Das bereits in Betrieb befindliche biozidfreie Antifoulingssystem kann je nach Bewuchsdruck im Seewassersystem der FSRU Excelsior weiterhin betrieben werden, wobei der Ersatz des biozidfreien Systems durch den Betreiber der FSRU Excelsior jederzeit durch die Aktivierung der Elektrochlorierung erfolgen kann. Die Änderung der Nebenbestimmung 1.4.6.1 wird daher entsprechend beantragt.

Die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind damit gegeben. An dem vorzeitigen Beginn besteht sowohl ein öffentliches Interesse, um weiterhin eine kontinuierliche Einspeisung von Gas ins deutsche Netz sicherzustellen, als auch ein berechtigtes Interesse des Benutzers, um einen laufenden und durchgehend sicheren Betrieb der FSRU Excelsior zu gewährleisten.

2 Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Antragstellerin und Vorhabenträgerin ist die

Deutsche Energy Terminal GmbH (DET)

Luise Rainer Str. 5

40235 Düsseldorf

3 Antragsgegenstand einschließlich Rechtsgrundlagen

Gegenstand dieses Antrags gemäß § 8 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit § 57 WHG und der IZÜV (Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung) ist die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Az.: D6.62011-824-001-4145/2023 dahingehend, dass die Nebenbestimmung 1.4.6.1 in der bestehenden Erlaubnis geändert wird und die wasserrechtliche Erlaubnis um den Sachverhalt der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Abwasser aus der FSRU WHV 02 (FSRU Excelsior) in die Jade erweitert wird.

Die Einleitmengen gemäß der bestehenden Erlaubnis vom 06.03.2024 mit dem Az.: D6.62011-824-001-4145/2023 bleiben dagegen weitestgehend unverändert, da die Mengen sich lediglich um durchschnittlich 1% erhöhen. Diese äußerst geringfügige Änderung der Mengen durch die zusätzliche Nutzung der Auslässe A-8 (Ballastwasser) und A-9 (Löschwasser, Wasservorhang, Ankerspülung) hat keine erkennbaren Einflüsse auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis, da die genehmigten Sachverhalte, wie z.B. Einleitungsmengen über die verschiedenen Seewasser-Auslässe der FSRU WHV 02 (FSRU Excelsior) und Temperaturänderungen nur unwesentliche Änderungen erfahren, womit hier keine Änderung/Präzisierung der bestehenden Erlaubnis erforderlich ist. Des Weiteren sind für alle Auslässe ein Chlorgrenzwert von 0,2 mg/l zu beantragen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben WHV01 „Höegh Esperanza“ konnte keine negative Beeinträchtigung des Gewässers durch das Einleiten von mit max. 0,2 mg/l Chlor belasteten Wässern nachgewiesen werden. Insofern sind auch mit dem Vorhaben „Einleiten von

elektrochlorierten Wässern“ durch die FSRU „Excelsior“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere bzgl. der Oberflächenwasserkörper, zu erwarten.

Hinweis:

Der nachfolgende Wasserrechtliche Antrag basiert auf den im Erläuterungsbericht benannten Grundlagen und bezieht die Ergebnisse des Beweissicherungsmonitorings der FSRU “Höegh Esperanza” mit ein.